

Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines europäischen Feuerwaffenpasses

Angaben zur Person des Antragstellers

Geburtsname:	Geschlecht:
Familiennamen:	Titel:
Vorname/n	Rufname:
Telefonnummer/n:	
Anschriht des Hauptwohnsitzes:	
Geburtsort:	
Geburtsstag:	

Folgende Waffe/n sollen eingetragen werden (Lfd. Nr. aus WBK):

WBK-Nr.	Lfd. Nr.	Langwaffe/ Kurzwaaffe	Kaliber (CIP)	Einzellader/ Repetierer/ Halbautomat	Rand- oder Zentralfeuer- zündung	Magazin fest eingebaut oder wechselbar	Patronen- kapazität	Gesamt- länge	Lauf- länge

Mit dem Neuantrag ist ein Lichtbild aus neuerer Zeit in der Größe von mindestens 45 Millimeter x 35 Millimeter im Hochformat ohne Rand abzugeben. Das Lichtbild muss das Gesicht im Ausmaß von mindestens 20 Millimeter darstellen und den Antragsteller zweifelsfrei erkennen lassen. Der Hintergrund muss heller sein als die Gesichtspartie (§ 33 Abs. 2 AWaffV).

Die Geltungsdauer des Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Abs. 6 des Waffengesetzes beträgt fünf Jahre. Die Geltungsdauer kann zweimal um jeweils fünf Jahre verlängert werden. § 9 Abs. 1 und 2 und § 37 Abs. 2 des Waffengesetzes gelten entsprechend (§ 33 Abs. 2 AWaffV).

Kosten: Erteilung 40,90 €, Verlängerung 10,23 €

Ort, Datum und Unterschrift des Antragstellers